



Mittes Engineering GmbH
Oberschaden 32
4070 Puppung

Geschäftszeichen:
BHEFBA-2026-253245/14-KRA
BHEFWA-2026-253073/4-KRA
BHEFN-2026-216460/5-KRA
BHEFBA-2026-255575/5-KRA

Bearbeiter/-in: Barbara Krammer
Tel: (+43 7248) 603-64404
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 31.08.2026

**Mittes Engineering GmbH, Puppung;
Errichtung eines Lagerplatzes samt Oberflächenentwässerung im Hochwasserabflussbereich**

- gewerbebehördliche Genehmigung
- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Bewilligung
- baubehördliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Mittes Engineering GmbH beantragte die

- a) **gewerbebehördliche Genehmigung** für die Erweiterung des mit Bescheid vom 31.01.2018, GZ: Ge20-15-23-2008 genehmigten Lagerplatzes sowie für die Oberflächenwasserbeseitigung durch Versickerung des gesamten Lagerplatzes –
- b) **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung der geplanten Anlagen im HWA-Bereich (HQ30) des Mittergrabenbaches
- c) **naturschutzrechtliche Bewilligung** für Maßnahmen im 50m Uferschutzbereich des Mittergrabenbaches
- d) **baubehördliche Bewilligung** für die Errichtung eines Lagerplatzes

in 4070 Puppung, Oberschaden 32, auf Grundstück Nr. 942, KG Oberschaden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

4070 Puppung, Oberschaden 32 (Anlagenstandort)

Datum

Dienstag, den 15. September 2026

Zeit

14:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14, 2. Stock, Zi. Nr. 215
- Gemeindeamt Puppung

Datum

bis 14. September 2026

Zeit

während der Amtsstunden

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 81 Abs. 1 iVm § 77 GewO 1994 und 356 GewO 1994 iVm § 356b Abs. 1 Zif. 6 GewO 1994 iVm §§ 32 Abs. 2 lit. c), 98 und 107 WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

§ 38 iVm §§ 11 – 15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

§ 32 Oö. BauO 1994, LGBl Nr. 66/1994 idgF iVm § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024, LGBl.Nr. 90/2023 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Gemeinde Puppung sowie

☒ durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding

<http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel > Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum gewerberechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltanwaltschaft kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Zum baurechtlichen Verfahren

Nachbarn im Sinne der Oö. Bauordnung sind die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Ersuchen an die Gemeinde Popping:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Sie werden eingeladen, im Sinne des § 355 GewO 1994 über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist und im Sinne des § 2 Abs. 5 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 von Ihrem Anhörungsrecht im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs Gebrauch zu machen.

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Krammer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Mittes Engineering GmbH, als Antragstellerin -
mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.
An die Vorlage der Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin bei der mündlichen Verhandlung wird erinnert.
Beilage: Vorprüfung BBA vom 20.08.2026 zur weiteren Veranlassung
2. Lehmax Privatstiftung, als Liegenschaftseigentümerin
3. Gemeinde Popping, als Vertreter des öffentlichen Gutes
Beilagen: Projekte, Kundmachung
4. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4021 Linz
Beilage: Projekt
5. Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels, Terminvereinbarung mit Ing. Achim Renzl
6. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen, Terminvereinbarung mit Verena Diermaier, MSc
7. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
8. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen, z.Hd. Herr Maximilian Huber
9. Aufgabengruppe Natur- und Landschaftsschutz im Hause, mit dem Ersuchen um Teilnahme bzw. Erstellung von Befund und Gutachten zum ggstdl. Vorhaben bis spätestens zum anberaumten Verhandlungstermin (Dipl. Ing. Christian Lamberg)
10. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
11. Jung & Partner GmbH, Ing. Manfred Wiener per E-Mail als Projektant
mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
12. Freiwillige Feuerwehr Popping
13. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
14. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Wallerer Straße 170, 4600 Wels-Puchberg
Reinhalungsverband Großraum Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding als Kanalisationsunternehmen und als Verbandsanlagenbetreiber
15. Katholische Kirche in Oberösterreich - Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz
16. Parteien lt. Verzeichnis